

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Zacharias Kiernander und Georg Heinrich Conrad Hüttemann.

Kiernander, Johann Zacharias
Hüttemann, Georg Heinrich Conrad

Cuddalore, 01.01.1753-27.12.1753

6. Januar 1753

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:obv:ha33-1-187857

Januar.

Sollat, daß sie den Zischend ihres Gemeinder,
 um welche, die geschehenen oder geschehen ge-
 weßt haben, und desfalls nicht vollen particularen
 stellen ihres Fortschritts weßt zum Zweck ein-
 geweiht. Also müsse auch ein Catechet und
 Schulmeister weßt die ihm anvertrauten ge-
 meinde weßt haben, und nicht jedem Gemein-
 de zu einem feier, damit er nicht wissen können,
 jedem das was ihm am nöthigsten ist zu ge-
 ben. Dieser aber steht zum Vortheil der
 lebendigen Gerechtigkeit seinen eigenen Zisch-
 end und der weßten, weßten und dem
 mehr Gottes di.

16. Febr. haben wir das Fest der geschehenen
 Christi gefeiert, und beyde die Samulische
 und Portugiesische Gemeinde mit dem weß-
 te Gottes zu weßten, gefeiert. Das Fest
 liegt einen Tag, dem weßt.

Auch den weßten. Bezüglich der Catecheten ist aber
 nicht besondert zu weßten, sondern sie sind,
 wie gewöhnlich, beyde mit Christus und dem
 dem weßten Gelegenheiten des nöthigen weßten.